



G L Ö G G L I C H

inger moebler men mumsig

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Glögglich" und hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgaben der Bekanntmachung und Verbreitung nationaler und internationaler Spezialitäten aus den Bereichen Kultur, Genuss- und Lebensmittel.
- (2) Ziel ist die Bekanntmachung insbesondere skandinavischer Lebenskultur in der Region.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können auf Antrag natürliche und juristische Personen erwerben, die im Interesse des Vereins zu handeln gewillt und in der Lage sind.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- (3) Verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand zum am 30.09. des Jahres beim Vorstand eintreffend.
  - b) bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden
    - c.a.) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke des Vereins,
    - c.b.) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
    - c.c.) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung.
- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Ausschlussbriefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen die Beiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgs- und Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines besonderen Grundes von der Beitragspflicht freistellen.

### §5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse



G L O E G G L I C H

inger moebler men mumsig

#### §7 Kommunikationswege, Versammlungsformen, Publikationen

(1) Jegliche schriftliche Kommunikation, auch satzungsrelevante Mitteilungen, kann auch auf digitalem Wege (E-Mail) geschehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Protokolleinwände nach §9 Abs.9. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand eine erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung steht und ist verpflichtet, die Inhalte der Anschreiben des Vorstands und anderer Mitglieder zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Versammlungen - auch satzungsrelevante Treffen - können auch in Form digitaler Treffen (Chats, Videokonferenzen, Rundmails, geschlossene Facebook-Gruppen etc.) stattfinden. Wahlen müssen dann - soweit eine geheime Wahl durchgeführt werden soll - postalisch geschehen. Dieses kann auch per E-Mail an den/die Wahlleiter/in geschehen. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden ist eine nicht kandidierende Person als Wahlleiter/in zu bestimmen.

(3) Der Verein erstellt eine Internetseite um Mitgliedern, Vorstand und externen Stellen die Kommunikation und Kontaktaufnahme zu erleichtern.

#### §8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innenverhältnis gemeinsam. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein oder ein Mitglied während der Amtszeit rechtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl für den Vorstand stattgefunden hat. Hiervon ausgenommen ist eine Amtsbeendigung durch die schriftliche Willensbekundung des Vorstandsmitglieds und/oder durch einen Mitgliederbeschluss.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorsitzenden sind Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Sie führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf Vertretungsvollmachten in der Form von Vollmachten und Untervollmachten ausstellen.

(6) Sitzungen des Vorstands werden von einem der beiden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er auch Aufgabengebiete delegieren kann. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Haftungsfragen regelt der Dienstvertrag.

(8) Der Vorstand erhält auf Verlangen eine angemessene Vergütung sowie für seine Aufwendungen eine Entschädigung in Höhe der nachgewiesenen Kosten.

(9) Der Vorstand erstellt mindestens einmal jährlich eine komplette Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und stellt diese allen Mitgliedern zur Verfügung. Dieses kann auch digital z.B. in einem geschützten Mitgliederbereich der Internetseite geschehen.



G L O E G G L I C H

inger moebler men mumsig

## §9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmaljährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte Adresse. Die Nutzung elektronischer Nachrichtenwege (z.B. E-Mail) ist zulässig. Dabei gilt das Absenden der Nachricht an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse als ausreichend.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Bericht der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers soweit von der Mitgliederversammlung gefordert
- f) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Satzungsänderungen
- h) die Beitrags- und Finanzordnung und deren Änderungen
- i) Ehrenmitgliedschaften
- j) die Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht gewertet werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die namentliche Nennung der Versammlungsleitung sowie der/des Schriftführerin/Schriftführers
- c) die Tagesordnung
- d) die Ergebnisse von Beschlüssen und Wahlen
- e) die Anzahl der anwesenden Stimmen.

Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann online z.B. in Form einer entsprechend gekennzeichneten Diskussionsrunde in einer Facebook-Gruppe erfolgen. Die digitale Versammlung ist beschlussfähig. Protokolle der digitalen Mitgliederversammlungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden anzufertigen und binnen 14 Tagen allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dies kann z.B. auch per E-Mail oder über die Internetseite

geschehen. Einwände gegen diese Protokolle sind binnen 10 Tagen nach Erhalt postalisch an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.



G L O E G G L I C H

inger moebler men mumsig

#### §10 Die Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse - die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen - werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Personen, die in ein Gremium kooptiert werden, können aus besonderen Gründen auch Personen sein, die nicht dem Verein angehören.

(2) Jeder Ausschuss untersteht dem Vorstand.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

#### §11 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht z.B. zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, abweichend von § 7 der Satzung, selbst zu beschließen

#### §12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zielsetzung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra zu diesem Zweck einzuberufen ist.

(2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand und mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von einem Monat zu einer weiteren Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist schriftlich und geheim mit "ja" oder "nein" abzustimmen. Zur Annahme des Antrages bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das zum Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens wird binnen 30 Tagen einer anderen im Sinne dieser Satzung arbeitenden Organisation übertragen. Sollte eine solche Übertragung nicht möglich sein, geht das Vermögen an den Fiskus des Bundeslandes Brandenburg (Vereinssitz).

(5) Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand führt die Abwicklung des Vereins durch.

Beschlossen bei Gründung im Jahr 2015